

Aufgrund des § 112 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Studierendensatzung HöMS erlässt das Präsidium die nachfolgende

**Geschäftsordnung
der Vertretung der Studierenden
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
(Geschäftsordnung der Studierendenvertretung HöMS)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Abs. 1 und 2 Studierendensatzung HöMS

§ 2 Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Abs. 1 und 2 Studierendensatzung HöMS

Dritter Abschnitt: Wahl und Amtszeiten des Studierendenrats

§ 3 Grundsätze zur Wahl des Studierendenrats

§ 4 Durchführung der Wahl des Studierendenrats

§ 5 Termin zur Wahl des Studierendenrats

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe zur Wahl des Studierendenrats

§ 7 Amtszeit des Studierendenrats

§ 8 Wahl und Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Studierendenrats

Vierter Abschnitt: Sitzungen des Studierendenrats und der Campusversammlungen

§ 9 Einberufung des Studierendenrats

§ 10 Tagesordnung

§ 11 Öffentlichkeit

§ 12 Einladung von Gästen

§ 13 Protokoll

§ 14 Sitzungsverlauf

§ 15 Beschlussfähigkeit

§ 16 Beschlüsse

§ 17 Sitzungen der Campusversammlungen

§ 18 Unterrichtungspflichten

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Erste Wahlen nach dieser Geschäftsordnung

§ 20 Veröffentlichung, Geltungsdauer

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Wahlen und Amtszeiten der Studierendenvertretung und ihrer Untergliederungen sowie den Geschäftsgang in der Vertretung bis zum Erlass einer Geschäftsordnung der Vertretung der Studierenden gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 der Studierendensatzung HöMS .

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Abs. 1 und 2 der Studierendensatzung HöMS

§ 2

Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Abs. 1 und 2 Studierendensatzung HöMS

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen nach § 5 Abs. 1 Studierendensatzung HöMS sowie die Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprecher nach § 5 Abs. 2 Studierendensatzung HöMS und ihre jeweiligen Stellvertretungen werden von jeder Studiengruppe zu Beginn ihres ersten Semesters gewählt.

(2) Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studiengruppen auf sich vereint. Gewählt wird durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl durch ein Studiengruppenmitglied beantragt wird. In den folgenden Semestern werden die Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprecher sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen durch Akklamation bestätigt oder neu gewählt, sofern nicht geheime Wahl durch ein Studiengruppenmitglied beantragt wird.

(3) Für jede Studiengruppensprecherin und jeden Studiengruppensprecher soll eine Stellvertretung gewählt werden, die die Studiengruppensprecherin oder den Studiengruppensprecher im Fall der Verhinderung vertritt. Dies gilt ebenfalls für die Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen nach § 5 Abs. 1 Studierendensatzung HöMS.

(4) Die Studierenden einer Studiengruppe können mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass die von ihnen gewählten Studiengruppensprecherinnen oder Studiengruppensprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter als ihre Vertretung in der Campusversammlung mitwirken. In diesem Fall erfolgt keine Wahl der in § 5 Abs. 1 Studierendensatzung HöMS bestimmten genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Dritter Abschnitt: Wahl und Amtszeiten des Studierendenrats

§ 3

Grundsätze zur Wahl des Studierendenrats

- (1) Die Campussprecherinnen und Campussprecher, die stellvertretenden Campussprecherinnen und Campussprecher sowie die weiteren Vertretungen der Campus im Studierendenrat (§ 8 Abs. 2 Studierendensatzung HöMS) werden in den Campusversammlungen (§ 6 Studierendensatzung HöMS) zu Beginn des Sommersemesters 2023 innerhalb der ersten 6 Wochen des Semesters gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen an den einzelnen Campus getrennt voneinander. Wahltermine können an den einzelnen Campus unabhängig voneinander festgelegt werden.
- (3) Als Campussprecherin oder Campussprecher, stellvertretende Campussprecherin oder stellvertretender Campussprecher und Vertretungen der Campus ist jede und jeder Studierende der HöMS in dem jeweiligen Fachbereich und an dem jeweiligen Campus wählbar.
- (4) Jedes Mitglied der Campusversammlung hat in ihrem oder seinem Fachbereich jeweils eine Stimme für das Amt der Campussprecherin oder des Campussprechers, der stellvertretenden Campussprecherin oder des stellvertretenden Campussprechers sowie für die Ämter der Vertretungen des Campus im Studierendenrat (Anzahl der Stimmen gleich Anzahl der zu wählenden Funktionen).
- (5) Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Campusversammlung auf sich vereint.

§ 4

Durchführung der Wahl des Studierendenrats

- (1) Über die Art der Durchführung der Wahl entscheiden die noch amtierenden jeweiligen Campussprecherinnen und jeweiligen Campussprecher des jeweiligen Campus als Wahlleitung. Sie sind für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich. Im Fall deren Verhinderung wird die Durchführung und Organisation durch deren jeweilige Stellvertretungen übernommen.
- (2) Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch amtierende Beisitzerinnen und Beisitzer des jeweiligen Campus als Unterstützerinnen und Unterstützer heranziehen.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht gleichzeitig Wahlleitung sein. Sofern sich die Campussprecherinnen und Campussprecher als Wahlleitungen selbst zur Wahl stellen möchten, wird die Wahlleitung durch ihre jeweilige Stellvertretung übernommen. Für den Fall, dass auch diese sich zur Wahl stellen möchten, bestimmt die jeweilige Campusdekanin oder der jeweilige Campusdekan eine Wahlleitung.

§ 5

Termin zur Wahl des Studierendenrats

Den Termin zur Wahl der in § 8 Abs. 2 Studierendensatzung HöMS genannten Mitglieder der Studierendenvertretung an den einzelnen Campus bestimmen die Wahlleitungen in Abstimmung mit den Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprechern ihres Campus.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe zur Wahl des Studierendenrats

(1) Die Wahlleitungen stellen das Wahlergebnis sowie die Namen der Gewählten fest.

(2) Die Wahlleitungen teilen das Wahlergebnis den Dekaninnen oder den Dekanen sowie dem Präsidialbereich P1 unverzüglich in geeigneter Form mit.

§ 7

Amtszeit des Studierendenrats

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenrats beträgt zwei Semester und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Vertretungen der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenrats endet vorzeitig durch

1. Exmatrikulation,
2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
3. Erteilung eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz,
4. Rücktritt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats,
5. Tod.

(3) Eine Abwahl ist unzulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat. Sind Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, rückt im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Campussprecherin oder eines Campussprechers die stellvertretende Campussprecherin oder der stellvertretende Campussprecher nach. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer anderen Vertretung eines Campus bleibt der Sitz in diesem Fall für die restliche Amtszeit unbesetzt.

§ 8

Wahl und Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Studierendenrats

(1) Der Studierendenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sollen nicht im selben Semester sein. Jeweils 2 Personen nach Satz 1 sollen dem Fachbereich Polizei und jeweils 2 Personen dem Fachbereich Verwaltung angehören. Als Vorsitzender gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer beschlussfähigen Sitzung auf sich vereint. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist die Person mit der höchsten Anzahl an Stimmen bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Person mit der zweithöchsten Anzahl an Stimmen bei der Wahl der Stellvertreterinnen und

Stellvertreter. Dritte Stellvertreterin oder dritter Stellvertreter ist die Person mit der niedrigsten Anzahl an Stimmen bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Bei gleichen Wahlergebnissen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird per Los über die Rangfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entschieden. Das Wahlergebnis teilt die oder der neu gewählte Vorsitzende den Dekaninnen oder den Dekanen sowie dem Präsidialbereich P1 unverzüglich in geeigneter Form mit.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Damit endet die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberinnen und / oder Amtsinhaber. Die erste Wahl nach Abs. 1 Satz 1 findet in der ersten Sitzung des Studierendenrats statt. Die Wahlen sollen jeweils im Februar oder März des Wahljahres stattfinden.

(3) Scheidet die oder der Vorsitzende des Studierendenrats vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine neue oder ein neuer Vorsitzender gewählt werden. Im Fall der kurzzeitigen Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt ihre oder seine Stellvertretung die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

Vierter Abschnitt: Sitzungen des Studierendenrats und der Campusversammlungen

§ 9

Einberufung des Studierendenrats

(1) Sitzungen des Studierendenrats werden nach Bedarf abgehalten, mindestens einmal pro Semester.

(2) Die oder der Vorsitzende legt den Termin zur Sitzung fest. Dabei soll sie oder er sich zuvor mit den Campussprecherinnen und Campussprechern beraten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats lädt die Mitglieder zur Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Vorschlag der Tagesordnung ein. Die Einladung wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Ist ein Mitglied verhindert, lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich die Stellvertretung des verhinderten Mitgliedes ein. Der Einhaltung der Einladungsfrist bedarf es dabei nicht.

(4) Außerordentliche Sitzungen können in eiligen Fällen von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenrats muss die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dem schriftlich oder per E-Mail an die oder den Vorsitzenden zu richtenden Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist der gewünschte Tagesordnungspunkt anzugeben und die Eilbedürftigkeit darzulegen.

(5) Sitzungen des Studierendenrats sollen nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(6) Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. In besonderen Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen nachgereicht oder in der Sitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt werden.

(7) Sitzungen des Studierendenrats sollen in Präsenz stattfinden. Ausnahmsweise können Sitzungen im Rahmen einer virtuellen Sitzung abgehalten werden. Wahlen dürfen im Rahmen einer virtuellen Sitzung nicht stattfinden.

§ 10

Tagesordnung

(1) Bestandteile jeder Tagesordnung sind mindestens die Feststellung der Tagesordnung, die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung sowie der Bericht der oder des Vorsitzenden. Tagesordnungspunkte, die mindestens ein Mitglied des Studierendenrats schriftlich oder per E-Mail bis zur Versendung der Einladung beantragt hat, sind aufzunehmen. Die Studierendenvertretung beschließt über die vorgeschlagene Tagesordnung.

(2) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind Gegenstand der nächsten Sitzung.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Studierendenrats sind grundsätzlich studierendenöffentlich. Der Studierendenrat kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Personen, die nicht Studierende der HöMS sind, dürfen auch in den öffentlichen Sitzungen des Studierendenrats nicht teilnehmen, sofern sie nicht als Gast eingeladen werden.

(2) Wahlen sind in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrats haben über die Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder der Vertretung bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren.

(4) Die oder der Vorsitzende übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Anwesende, welche die Beratung nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit einberufen werden.

§ 12

Einladung von Gästen

Die oder der Vorsitzende kann im Rahmen des öffentlichen Teils der Sitzung Personen als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht.

§ 13

Protokoll

(1) Sitzungen des Studierendenrats sind zu protokollieren.

(2) Die oder der Vorsitzende benennt vor Beginn einer jeden Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

(3) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden. Das Protokoll muss den

Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.

§ 15

Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Im Zweifelfall hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor Abstimmungen zu prüfen.

§ 16

Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung nicht mit ein.

(2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder diese vorgeschrieben ist. Wahlen finden immer in geheimer Abstimmung statt.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail veranlassen. Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. Ausgeschlossen vom Umlaufverfahren sind Wahlen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss kommt mit Mehrheit zustande, sofern nicht ein Mitglied während der Umlaufzeit gegen das Verfahren Widerspruch erhebt.

§ 17

Sitzungen der Campusversammlungen

§§ 9 bis 16 werden entsprechend auf die Sitzungen der Campusversammlungen angewendet.

§ 18

Unterrichtungspflichten

Über wesentliche Beschlüsse des Studierendenrats und der Campusversammlungen sollen die Vorsitzenden der jeweils anderen Gremien unverzüglich unterrichtet werden.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19

Erste Wahlen nach dieser Geschäftsordnung

- (1) Die erste Wahl des Studierendenrats nach dieser Geschäftsordnung muss bis spätestens zum 31. März 2023 erfolgen. Bis zu dieser Wahl besteht die bisherige Studierendenvertretung gemäß § 11 Abs. 2 der Studierendensatzung HöMS fort.
- (2) Die noch amtierenden jeweiligen Vorsitzenden der bisherigen Studierendenvertretungen der jeweiligen Campus nehmen bei der ersten Wahl der Studierendenvertretung nach dieser Geschäftsordnung die Aufgabe der Wahlleitung aus §§ 3ff. wahr. Sie können noch amtierende Mitglieder der bisherigen Studierendenvertretungen des jeweiligen Campus als Unterstützerinnen und Unterstützer heranziehen.
- (3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenrats soll im Wintersemester 2023/2024 bis spätestens 30. April 2023 erfolgen.

§ 20

Veröffentlichung, Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht. Das gedruckte und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dessen Vertreterin oder Vertreter unterzeichnete Exemplar der Geschäftsordnung wird an zentraler Stelle geführt.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Erlass einer Geschäftsordnung durch den Studierendenrat gemäß § 8 Abs. 5 Studierendensatzung HöMS außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2022



Dr. Seubert
(Präsident)

Ausfertigungsvermerk gemäß § 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung HöMS

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss des Präsidiums übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wiesbaden, den 21. Dezember 2022



Dr. Seubert

(Präsident)

